

14.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts

A Problem und Regelungsbedarf

Das derzeit geltende Landwirtschaftskammergesetz (LWKG) und die LK-Wahlordnung wurden zuletzt im Jahre 2020 bzw. 2021, bedingt durch die Covid-19-Pandemie, um notwendige Regelungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Landwirtschaftskammer bei Geltung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite bzw. bei einem vergleichbaren regionalen oder lokalen Infektionsgeschehen und der ordnungsgemäßen Durchführung der Ortsstellenwahlen ergänzt.

Aus zeitlichen Gründen konnte seinerzeit ein grundsätzlich bestehender allgemeiner Novellierungsbedarf des Gesetzes nicht umgesetzt werden. Zudem sind seitdem noch weitere Anpassungsnotwendigkeiten hinzugekommen.

Das Gesetz wird zunächst im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit neu strukturiert und gliedert sowie mit einer Inhaltsübersicht versehen.

Notwendiger Änderungsbedarf einzelner Regelungen ergibt sich insbesondere aus veränderten und aktuellen Anforderungen der Rechtsförmlichkeit, dem notwendigen Austausch überkommener rechtlicher Begrifflichkeiten in dem erstmals 1949 erlassenen LWKG und einer Vielzahl vorzunehmender redaktioneller Anpassungen bzw. Änderungen. Zudem gibt es ein wichtiges praktisches Bedürfnis, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für zeitgemäße digitale bzw. hybride Veranstaltungsformate für Organversammlungen und Gremiensitzungen der Landwirtschaftskammer zu schaffen, damit die Selbstverwaltungskörperschaft auch in krisenhaften Situationen handlungssicher agieren kann und in jeder Lage funktionsfähig ist. Des Weiteren ist im Hinblick auf die Durchführung von Warentests aktuelle Rechtsprechung umzusetzen. Schließlich werden rechtliche Klarstellungen eingefügt, wie z.B. die Dienstherrenfähigkeit der Landwirtschaftskammer oder aber die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in der Hauptversammlung.

B Lösung

Mit dem Entwurf eines Manteländerungsgesetzes wird der bestehende Novellierungsbedarf umgesetzt. Angesichts der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der vollständigen Neufassung des Gesetzes der Vorzug vor einem Änderungsgesetz gegeben.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Positive Auswirkungen auf gesundheitlich bzw. in der Mobilität eingeschränkte Personen im Hinblick auf Veranstaltungsteilnahme, insbesondere auch in Zeiten einer Pandemie, da die Möglichkeit für digitale Formate für Organversammlungen und Gremiensitzungen in der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer implementiert werden kann. Dadurch wird die Teilhabe dieser Personengruppe in Gremien der Landwirtschaftskammer gegebenenfalls gefördert.

K Befristung

Keine.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Modernisierung des Landwirtschaftskammerrechts

Artikel 1

**Gesetz über die Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
(Landwirtschaftskammergesetz - LWKG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Körperschaft des öffentlichen Rechts
- § 2 Aufgaben der Landwirtschaftskammer
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Satzungen, Geschäftsordnung

Teil 2

Organe und Aufbau

Kapitel 1

Hauptversammlung

Abschnitt 1

Aufgaben und Mitglieder

- § 5 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 6 Mitglieder der Hauptversammlung

Abschnitt 2

Wahlen

- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Wahlbezirke
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Einsprüche
- § 12 Wahlzeit
- § 13 Verlust der Mitgliedschaft
- § 14 Ruhen des Wahlrechts

Abschnitt 3

Berufene Mitglieder

- § 15 Berufung

Kapitel 2

Präsidentin oder Präsident, Ausschüsse, Direktorin oder Direktor der Landwirt- schaftskammer, Kreis- und Ortsstellen

- § 16 Präsidentin oder Präsident
- § 17 Hauptausschuss
- § 18 Ausschüsse
- § 19 Direktorin oder Direktor der Landwirt-
schaftskammer
- § 20 Kreisstellen
- § 21 Ortsstellen

Teil 3 Finanzen

- § 22 Gebühren
- § 23 Haushaltsplan

Teil 4 Vertretungsrecht, Aufsicht, Verordnungs- ermächtigung

- § 24 Rechtliche Vertretung
- § 25 Aufsicht
- § 26 Verordnungsermächtigung

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Körperschaft des öffentlichen Rechts

(1) Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.

(2) Ihre Aufgaben, ihr Aufbau und ihre Organe werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes und die Satzungen geregelt.

§ 2 Aufgaben der Landwirtschaftskammer

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Landwirtschaft und die in ihr Berufstätigen zu fördern und zu betreuen und im Rahmen ihrer Aufgaben den ländlichen Raum

zu stärken. Insbesondere erstreckt sich ihr Aufgabenbereich darauf,

1. die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und den Verbraucherschutz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung durch geeignete Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere Agrarumweltmaßnahmen, sowie den ökologischen Landbau zu fördern und auf eine flächenbezogene und artgerechte Tierhaltung hinzuwirken,
2. die nicht pflichtschulmäßige Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung des Berufsnachwuchses sowie die berufsbezogene Weiterbildung aller in der Landwirtschaft Tätigen durchzuführen und die Betriebe in ihrer nachhaltigen Entwicklung durch Beratung zu unterstützen,
3. in der Landwirtschaft tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in allen beruflichen und sozialen Belangen zu fördern,
4. in Fragen der Bewirtschaftung, der Verwertung und der Regelung des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse beratend mitzuwirken, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Erzeugergemeinschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und deren Vereinigungen sowie die Regionale Vermarktung zu fördern,
5. die Behörden und Gerichte in Fragen der Landwirtschaft, vor allem durch die Erstattung von Gutachten und die Bestellung von Sachverständigen zu unterstützen,
6. Richtlinien über das landwirtschaftliche Sachverständigen- und Buchführungswesen herauszugeben,
7. in rechtlichen Angelegenheiten der Landwirtschaft nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften mitzuwirken, insbesondere Vorschläge zu machen und Beisitzende für die in Landwirtschaftssachen zuständigen Gerichte zu benennen,
8. bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörsen sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte

nach den für die Behörden und Märkte zu erlassenden Bestimmungen teilzunehmen,

9. zusätzliche Produktions-, Absatz- und Einkommenspotenziale insbesondere bei nachwachsenden Rohstoffen und erneuerbaren Energien zu erschließen und die Erwerbsgrundlagen durch Schaffung mit der Landwirtschaft verbundener Einkommenskombinationen zu verbreitern,
10. die Belange einer nachhaltigen Landwirtschaft und die besondere Bedeutung der Landwirtschaft für Umwelt-, Natur-, Tier- und Verbraucherschutz in die Gesellschaft zu vermitteln und den Dialog mit allen gesellschaftlich relevanten Gruppen zu fördern,
11. auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Landwirtschaft hinzuwirken,
12. die internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen der Landwirtschaft zu unterstützen,
13. die Tierseuchenkasse als Sondervermögen nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612) in der jeweils geltenden Fassung zu verwalten und
14. zur Förderung der Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe oder der in der Landwirtschaft Berufstätigen vergleichende Tests von Produkten selbst durchzuführen oder durch Beauftragung einer geeigneten Stelle durchführen zu lassen, wobei die Ergebnisse der Tests in oder von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen ihrer betrieblichen Praxis genutzt werden können.

(2) Die Testergebnisse nach Absatz 1 Nummer 14 sind den Betrieben in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, sie können veröffentlicht werden. Bei der Auswahl der zu testenden Produkte, der Durchführung der Tests und der Veröffentlichung der Ergebnisse sind

die Gebote der Sachlichkeit und Neutralität zu beachten. Die Einzelheiten dazu regelt der Hauptausschuss. Es können Gebühren und Entgelte für den Zugang zu den Testergebnissen festgesetzt werden.

(3) Die Landwirtschaftskammer hat das Recht, in allen die Landwirtschaft berührenden Angelegenheiten bei den Behörden Anträge zu stellen. Sie soll insbesondere bei der Vorberatung von gesetzlichen Vorschriften über Fragen der Landwirtschaft angehört werden.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Landwirtschaft im Sinn dieses Gesetzes umfasst den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht und -haltung, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei.

(2) Zur Landwirtschaft gehören auch Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betrieb nach Absatz 1 durch dieselbe Unternehmerin oder denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe).

§ 4 Satzungen, Geschäftsordnung

(1) Die Landwirtschaftskammer regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzungen und durch eine Geschäftsordnung, die jeweils von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen sind. Die Satzungen bedürfen der Genehmigung, die Bestimmung des Sitzes nach Absatz 2 Nummer 1 der Zustimmung des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums (Ministerium).

(2) Die Satzungen haben insbesondere Vorschriften zu enthalten über

1. den Sitz der Landwirtschaftskammer,
2. die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke,

3. die Zahl der Mitglieder und ihre Verteilung auf die Wahlbezirke,
4. die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder,
5. die Aufgaben und Befugnisse, die Wahl, die Form der Berufung und Abberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Kreisstelle,
6. die Aufgaben und Befugnisse der Präsidentin oder des Präsidenten,
7. die Form der Bekanntmachungen,
8. das Verfahren bei Satzungsänderungen,
9. die Entschädigung der gewählten Personen und
10. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(3) Änderungen der Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Satzungen sowie ihre Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

Teil 2 Organe und Aufbau

Kapitel 1 Hauptversammlung

Abschnitt 1 Aufgaben und Mitglieder

§ 5 Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung sorgt im Rahmen der Satzungen dafür, dass die der Landwirtschaftskammer gestellten Aufgaben umgesetzt werden. Sie fasst die erforderlichen Beschlüsse, überwacht ihre Durchführung und erteilt den übrigen Organen sowie den Kreisstellen die entsprechenden Weisungen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Satzungen, die Geschäftsordnung, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung und die Gebührenordnung zu beschließen und abzuändern,
2. die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden Stellvertretungen und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses, die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer und die Ausschüsse zu wählen,
3. den Haushaltsplan festzustellen,
4. den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegenzunehmen, die Entschlüsse hierzu zu fassen und die Entlastung zu erteilen sowie
5. über Beschwerden gegen den Verlust der Wählbarkeit und gegen die Wahl zu entscheiden.

(2) Wenn und solange nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der jeweils geltenden Fassung eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist, kann die Hauptversammlung nach schriftlicher Zustimmung der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder die Beschlussfassung auf den Hauptausschuss übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(3) Unabhängig vom Vorliegen einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite im Sinn des Absatzes 2 kann die Hauptversammlung mit schriftlicher Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass aufgrund eines lokalen oder regionalen Infektionsgeschehens die Hauptversammlung nicht durchgeführt werden kann und die Beschlussfassung über ihr obliegende Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen wird. Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format mittels elektronischer Kommunikation oder aber als Kombination aus

Präsenzveranstaltung und Online-Format durchgeführt wird. Die sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. Die Öffentlichkeit ist sicherzustellen, im Fall der Nichtöffentlichkeit ist diese sicherzustellen.

(5) Absatz 4 ist entsprechend auf Sitzungen und Entscheidungen der Organe sowie auf die von der Hauptversammlung gebildeten Ausschüsse anzuwenden.

(6) Beschlüsse der Hauptversammlung können mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 6

Mitglieder der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung besteht aus Mitgliedern, die aufgrund von Wahlvorschlägen unmittelbar und geheim durch Briefwahl gewählt werden, und aus von der Hauptversammlung berufenen Mitgliedern.

(2) Zwei Drittel der Gewählten müssen der Wahlgruppe 1 gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1, ein Drittel der Wahlgruppe 2 gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 2 angehören.

(3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Mitglieder der Hauptversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Abschnitt 2

Wahlen

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind:

1. in der Wahlgruppe 1

- a) natürliche Personen, die im Eigentum, in Nutznießung oder in Pacht einen landwirtschaftlichen Betrieb oder in ähnlicher Weise ein landwirtschaftliches Grundstück bewirtschaften,

wenn für den Betrieb oder das Grundstück eine Umlagepflicht besteht oder wenn die bewirtschafteten Flächen mindestens 2 Hektar, im Fall der forstlichen Nutzung mindestens 10 Hektar und im Fall der gartenbaulichen Nutzung mindestens 0,5 Hektar groß sind, und

- b) die mittätigen Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der nach Buchstabe a Wahlberechtigten und die bei diesen voll mitarbeitenden einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen sowie

2. in der Wahlgruppe 2

die hauptberuflich in landwirtschaftlichen Betrieben tätigen einschließlich der in der Berufsausbildung befindlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie nicht der Wahlgruppe 1 angehören.

(2) Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind, dass die Personen am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. geschäftsfähig sind,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates im Sinn des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. Dezember 1955 (BGBl. 1959 II S. 997) besitzen und die Voraussetzungen des Artikels 18 des Europäischen Niederlassungsabkommens erfüllen sowie
4. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im Wahlbezirk ansässig sind.

(3) Wahlberechtigt in der Wahlgruppe 1 ist auch eine juristische Person, die seit mindestens drei Monaten im Wahlbezirk einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bewirtschaftet.

(4) Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die

1. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder
2. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder über deren Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren angeordnet worden ist.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jede wahlberechtigte natürliche Person, die seit einem Jahr ununterbrochen im Landwirtschaftskammerbezirk wohnt, es sei denn, dass sie am Wahltag infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(2) Gewählte sind nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Gewählte können von dem Amt, zu dem sie gewählt wurden, zurücktreten.

§ 9 Wahlbezirke

(1) Wahlbezirke sind in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte.

(2) Mehrere benachbarte Kreise und kreisfreie Städte können zu Wahlbezirken zusammengeschlossen werden.

(3) Die Wahlbezirke müssen entsprechend ihrer Bedeutung, mindestens aber mit drei Mitgliedern, vertreten sein. Der Begriff der Bedeutung wird in einer nach § 26 Nummer 2 zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

(4) Für jedes Mitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen.

(5) Das Nähere bestimmen die Satzungen.

§ 10 Durchführung der Wahl

(1) Wahlleitung ist die Geschäftsführung der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.

(2) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Wahlleitung (Vorsitz), einer von ihr zu bestellenden Stellvertretung und drei von ihr zu bestellenden Beisitzenden. Für die Beisitzenden sind Stellvertretungen zu bestellen. Zwei Beisitzende und ihre Stellvertretungen müssen der Wahlgruppe 1, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer und ihre oder seine Stellvertretung der Wahlgruppe 2 angehören.

(3) Für jeden Wahlbezirk ernennt die Wahlleitung einen oder, bei Bedarf, mehrere Wahlvorstände.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher und einer Stellvertretung, die von der Wahlleitung durch mündliche oder schriftliche Erklärung zu verpflichten sind, drei Beisitzenden sowie drei Schriftführenden. Im Bedarfsfall können auch für die Beisitzenden und Schriftführenden Stellvertretungen bestellt werden. Beisitzende, Schriftführende und deren Stellvertretungen müssen im Wahlbezirk wahlberechtigt sein. Von den Beisitzenden, den Schriftführenden und deren Stellvertretungen müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören.

(5) Wählen kann nur, wer in eine Wählerliste eingetragen ist. Diese erstellt für jeden Wahlbezirk die Landwirtschaftskammer getrennt für die Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 und der Wahlgruppe 2.

(6) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für jede Bewerbung und jeden Wahlvorschlag abgegeben worden sind.

(7) Von den im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerbungen entfallenden Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmzahlen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zustehen.

§ 11 Einsprüche

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl, mit Ausnahme der Einsprüche gegen die Wahl

insgesamt, beschließt der Hauptausschuss. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

(2) Über Einsprüche gegen die Wahl insgesamt entscheidet das Ministerium nach der gemäß § 26 Nummer 9 erlassenen Rechtsverordnung.

§ 12 Wahlzeit

(1) Die Mitglieder der Hauptversammlung werden für sechs Jahre gewählt mit der Maßgabe, dass sie alle drei Jahre zur Hälfte nach einer durch die Hauptsatzung festzusetzenden Reihenfolge der Wahlbezirke ausscheiden. Die ausscheidenden Mitglieder sind wiederwählbar und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis neu gewählt worden ist.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, findet eine Nachwahl statt.

§ 13 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Verliert ein Mitglied die Wählbarkeit, scheidet es aus der Mitgliedschaft der Hauptversammlung sowie aus der Zugehörigkeit zu anderen Organen der Landwirtschaftskammer oder der Kreisstelle aus. Über den Verlust der Wählbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Hauptversammlung durch Beschluss.

(2) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 kann binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer kann ein Mitglied, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis zu dessen Abschluss seiner Mitgliedschaft in der Hauptversammlung und der Zugehörigkeit zu Organen der Landwirtschaftskammer oder der

Kreisstelle durch Beschluss vorläufig entheben. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Hauptausschussmitglieder erforderlich.

§ 14 Ruhens des Wahlrechts

Ruht das aktive oder passive Wahlrecht nach anderen gesetzlichen Vorschriften als den Vorschriften dieses Gesetzes, so ruht es auch zu den Wahlen für die Hauptversammlung.

Abschnitt 3 Berufene Mitglieder

§ 15 Berufung

Die gewählten Mitglieder der Hauptversammlung haben als weitere Mitglieder der Hauptversammlung zu berufen:

1. insgesamt vier Vertretungen aus dem Kreis der landwirtschaftlichen Wissenschaft und der um die Landwirtschaft verdienten Persönlichkeiten,
2. fünf Wahlberechtigte der Wahlgruppe 1 und drei Wahlberechtigte der Wahlgruppe 2 aus dem Kreis der Verbände des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus und aus dem Kreis der Privatwaldbesitzerinnen oder Privatwaldbesitzer,
3. zwei Vertreterinnen aus dem Kreis der Verbände der Landfrauen, eine Vertreterin aus dem Kreis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen sowie
4. zwei Vertretungen aus der Wahlgruppe 1 und eine Vertretung aus der Wahlgruppe 2 aus dem Kreis der Verbände der Landjugend.

Das Nähere wird in einer nach § 26 Nummer 10 erlassenen Rechtsverordnung geregelt.

Kapitel 2

Präsidentin oder Präsident, Ausschüsse, Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer, Kreis- und Ortsstellen

§ 16

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz der Hauptversammlung und des Hauptausschusses. Im Fall der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch eine der beiden Stellvertretungen nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung. Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen werden für drei Jahre mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Hauptversammlung gewählt, wobei Briefwahl zulässig ist. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident und eine Stellvertretung müssen der Wahlgruppe 1 angehören, die weitere Stellvertretung muss landwirtschaftliche Arbeitnehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer sein.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen müssen Mitglieder der Hauptversammlung sein.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident übt die oberste Dienstaufsicht aus.

§ 17

Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den beiden Stellvertretungen und bis zu fünfzehn von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte Gewählten. Hiervon müssen zwei Drittel der Wahlgruppe 1 und ein Drittel der Wahlgruppe 2 angehören. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(2) Unter den aus der Wahlgruppe 1 zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses müssen sich

1. zwei Vertretungen aus dem Kreis der Verbände des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus,
2. eine Vertretung aus dem Kreis der Privatwaldbesitzerinnen und Privatwaldbesitzer und
3. zwei Vertreterinnen aus dem Kreis der Verbände der Landfrauen

befinden.

(3) Der Hauptausschuss ist zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten berufen, die nicht durch dieses Gesetz, die Satzungen oder durch Beschluss der Hauptversammlung dieser, den Ausschüssen oder der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten sind. § 14 bleibt unberührt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 18 Ausschüsse

(1) Die Satzungen sollen die Errichtung von Ausschüssen für besondere Aufgaben vorsehen. Insoweit es sich hierbei um Aufgaben von nicht nur vorübergehender Dauer handelt, sind die Ausschüsse als ständige Ausschüsse zu errichten. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Durchführung der dem Ausschuss übertragenen Aufgabe, längstens für drei Jahre, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach näherer Bestimmung der Satzungen können die Mitglieder der Ausschüsse eine Zuwahl vornehmen. Die Zugewählten müssen nicht Mitglied der Hauptversammlung sein. Ihre Zuwahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte Vorsitzende, die Mitglieder der Hauptversammlung sein müssen.

(4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Hauptversammlung und in Fällen besonderer Dringlichkeit vom Hauptausschuss

übertragenen Aufgaben. Sie können Anträge an die Hauptversammlung und an den Hauptausschuss richten. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind bei der Behandlung der Anträge ihrer Ausschüsse im Hauptausschuss zu hören.

(5) Die Ausschüsse sollen zu einem Drittel aus Mitgliedern der Hauptversammlung aus der Wahlgruppe 2 bestehen.

(6) § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes ist zu beachten.

(7) Beschlüsse der Ausschüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht.

§ 19

Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer

(1) Die Hauptversammlung wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer für sechs Jahre. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen, die die Präsidentin oder der Präsident gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses erteilt. Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer ist den Beschäftigten der Landwirtschaftskammer dienstvorgesetzt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer hat das Recht, an den Sitzungen der Hauptversammlung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse teilzunehmen und Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen ist ihr oder ihm das Wort zu erteilen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung wahr und ist in dieser

Eigenschaft ausschließlich dem Ministerium verantwortlich. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsverteilungsplan und der Organisationsplan sind dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Hauptausschuss bestellt eine Geschäftsbereichsleitung zur ständigen Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums.

(6) Bekanntmachungen der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter erfolgen in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer. Die Bekanntmachungen können auch durch einen Hinweis auf den Gegenstand der Mitteilung in den Amtsblättern der Landwirtschaftskammer erfolgen. In diesem Fall ist der vollständige Inhalt der Mitteilung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wann und wo eine Einsichtnahme möglich ist.

§ 20 Kreisstellen

(1) Die Untergliederung der Landwirtschaftskammer ist die Kreisstelle.

(2) Die Kreisstelle besteht aus den gewählten Mitgliedern der Hauptversammlung ihres Bezirks, die aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Kreislandwirtin oder Kreislandwirt) wählen. Die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt soll der Wahlgruppe 1 angehören.

(3) Die Kreisstelle führt die ihr durch die Satzungen oder durch Beschluss der Hauptversammlung zugewiesenen Aufgaben aus.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle wird im Benehmen mit dieser vom Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer bestellt und abberufen. Die Bestellung und Abberufung bedarf der Zustimmung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter im Kreis gemäß § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes wahr und ist in dieser Eigenschaft ausschließlich den übergeordneten Landesbehörden verantwortlich. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Die Amtsführung bedarf des Vertrauens der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter. Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen sind von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Kreisstelle kann gleichzeitig die Aufgaben mehrerer Kreisstellen wahrnehmen.

§ 21 Ortsstellen

(1) Die Kreisstellen unterhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Gemeinden Ortsstellen.

(2) Die Ortsstellen bestehen aus drei Mitgliedern, die von den zur Hauptversammlung Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks gewählt werden. Von diesen Mitgliedern müssen zwei der Wahlgruppe 1 und einer der Wahlgruppe 2 angehören.

(3) Die Mitglieder der Ortsstellen wählen aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied (Ortslandwirtin oder Ortslandwirt). Die Ortslandwirtin oder der Ortslandwirt soll der Wahlgruppe 1 angehören. Mehrere benachbarte Gemeinden können zu Ortsstellen zusammengeschlossen werden.

(4) Die Ortslandwirtinnen oder Ortslandwirte laden in turnusmäßigen Abständen die Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks ein, um sie über die Arbeit der Ortsstelle sowie aktuelle Fragen und Entwicklungen zu unterrichten. Das Nähere regeln die Satzungen.

Teil 3 Finanzen

§ 22 Gebühren

Für

1. eine besondere Verwaltungstätigkeit und
2. die Benutzung von Einrichtungen und Anlagen

der Landwirtschaftskammer kann die Landwirtschaftskammer Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben, die von der Hauptversammlung zu beschließen, von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und gemäß § 4 Absatz 4 zu veröffentlichen ist. § 2 Absatz 1 Satz 2, § 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 23 Haushaltsplan

(1) Die Landwirtschaftskammer hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der von der Hauptversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Erhebt diese binnen zwei Monaten keine Beanstandungen, gilt der Haushaltsplan als genehmigt.

(2) Der Haushaltsplan darf keine höheren Gesamtausgaben enthalten, als durch die Einnahmen gedeckt werden.

(3) Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Teil 4 Vertretungsrecht, Aufsicht, Verordnungs- ermächtigung

§ 24 Rechtliche Vertretung

(1) Die Landwirtschaftskammer ist rechtsfähig. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten

oder bei Verhinderung durch eine Stellvertretung vertreten.

(2) Alle Urkunden, die die Landwirtschaftskammer verpflichten sollen, sind unter ihrem Namen von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Stellvertretung und noch einem Mitglied des Hauptausschusses unter Beifügung des Dienstsiegels zu unterzeichnen.

§ 25 Aufsicht

(1) Die Landwirtschaftskammer unterliegt der Aufsicht des Ministeriums (Aufsichtsbehörde).

(2) Zu den Sitzungen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses ist die Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Die Vertretung der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit zu hören.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann mit Genehmigung der Landesregierung die Hauptversammlung auflösen. Mit dem Zeitpunkt der Auflösung können die Organe und die Untergliederungen der Landwirtschaftskammer von der Aufsichtsbehörde abberufen werden. Im Fall der Auflösung hat die Aufsichtsbehörde die Neuwahl innerhalb von zwei Monaten anzuordnen, die neue Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten vom Tag der Auflösung anzuberufen und für die Zwischenzeit Anordnungen zu treffen.

(4) Die Aufsicht richtet sich im Übrigen nach § 20 des Landesorganisationsgesetzes.

§ 26 Verordnungsermächtigung

Das für Landwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ausschuss des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen Vorschriften zu erlassen über

1. die Festsetzung des Wahltermins,

2. die Bedeutung und Festlegung der Wahlbezirke,
3. die Bildung und Tätigkeit des Wahlausschusses,
4. die Ernennung von Wahlvorständen,
5. die Erstellung der Wählerliste,
6. die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen,
7. die Durchführung der Wahl,
8. die Feststellung des Wahlergebnisses,
9. die Wahlprüfung,
10. die Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung,
11. die Durchführung von Nachwahlen und
12. die Wahl der Ortsstellen.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landwirtschaftskammergesetz vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 2 Änderung der LK-Wahlordnung

Die LK-Wahlordnung vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 889) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

§ 1 Wahltermin

(1) Die Landwirtschaftskammer setzt den Tag und die Uhrzeit fest, bis zu denen die

„(2) Im Fall des § 25 Absatz 3 Satz 3 des Landwirtschaftskammergesetzes [einfügen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] setzt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium den Wahltermin fest.“

2. § 2 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine von § 9 Absatz 1 des Landwirtschaftskammergesetzes abweichende Festlegung von Wahlbezirken durch Zusammenschluss mehrerer benachbarter Kreise und kreisfreier Städte zu jeweils einem Wahlbezirk im Sinn des § 9 Absatz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes erfolgt in der Satzung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Landwirtschaftskammergesetzes.

(2) Die Bedeutung eines Wahlbezirks im Sinn des § 9 Absatz 3 des Landwirtschaftskammergesetzes, nach der die Satzung gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3 des Landwirtschaftskammergesetzes eine über die Mindestzahl von drei hinausgehende Mitgliederzahl bestimmen kann, richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten und nach der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „(§ 8a des Gesetzes)“ durch die Wörter „im Sinn des § 10 Absatz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes“ ersetzt.

Wahlbriefe mit den Stimmzetteln zur Wahl der Mitglieder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein müssen (Wahltermin).

(2) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Gesetz) setzt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) den Wahltermin fest.

**§ 2
Wahlbezirke**

(1) Eine von § 7 Abs. 1 des Gesetzes abweichende Festlegung von Wahlbezirken durch Zusammenschluss mehrerer benachbarter Kreise und kreisfreier Städte zu jeweils einem Wahlbezirk (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt in der Satzung (§19 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes).

(2) Die Bedeutung eines Wahlbezirks (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes), nach der die Satzung (§ 19 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes) eine über die Mindestzahl von drei hinausgehende Mitgliederzahl bestimmen kann, richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten und nach der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe.

(3) Ergibt sich für einen Wahlbezirk eine Mitgliederzahl, die über die Mindestzahl von drei Mitgliedern hinausgeht, kann die höhere Zahl nur insoweit berücksichtigt werden, als eine durch drei teilbare Zahl erreicht wird.

**§ 3
Wahlausschuss**

(1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses (§ 8a des Gesetzes) und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowohl aus dem Kreis der Vertrauenspersonen für die einzelnen

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG)“ durch das Wort „Landesgleichstellungsgesetzes“ ersetzt.

Wahlvorschläge (§ 13) als auch aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen werden. § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Die Berufenen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch Handschlag verpflichtet.

(2) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters als Vorsitzende oder Vorsitzender den Ausschlag. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde; eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn die Ladungen mit einer Frist von acht Tagen vor dem Sitzungstermin verschickt worden sind.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zur Aufnahme der Niederschriften über die Verhandlungen, es ist jedoch auch zulässig, andere geeignete Personen zu bestimmen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In die Wählerliste gemäß § 10 Absatz 5 des Landwirtschaftskammergesetzes, die die Landwirtschaftskammer von Amts wegen nach dem Muster der Anlage 1 erstellt, sind alle Wahlberechtigten im Sinn des § 7 des Landwirtschaftskammergesetzes nach Namen und Vornamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung sowie der Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb einzutragen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „(§ 5 Abs. 3 des Gesetzes)“ durch die Wörter „gemäß § 7 Absatz 3 des Landwirtschaftskammergesetzes“ ersetzt.

§ 4
Erstellung, Gegenstand der Eintragung

(1) In die Wählerliste (§ 8c des Gesetzes), die die Landwirtschaftskammer von Amts wegen nach dem Muster der Anlage 1 erstellt, sind alle Wahlberechtigten (§ 5 des Gesetzes) nach Namen und Vornamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung sowie der Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb einzutragen.

(2) Bei juristischen Personen (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) ist eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter oder die bzw. der Bevollmächtigte aufzuführen.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.

(3) Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber, deren Betriebe sich über mehrere Wahlbezirke eines Kammerbezirks erstrecken oder die mehrere Betriebe in verschiedenen Wahlbezirken besitzen, sind nur in die Wählerliste ihres Wohnsitzes aufzunehmen.

(4) Die Wählerliste wird der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 50. Tage vor dem Wahltermin zugeleitet.

§ 6

Einsprüche gegen die Wählerliste

5. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „(§ 17 des Gesetzes)“ durch die Wörter „gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Landwirtschaftskammergesetzes“ ersetzt.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nicht als begründet erachtet und abgestellt werden, sind dem Hauptausschuss (§ 17 des Gesetzes) vorzulegen, der darüber binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu machen und in der Wählerliste zu vermerken. Sie ist, vorbehaltlich der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, endgültig.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Einreichen von Wahlvorschlägen

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „(§ 5 Abs. 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „gemäß § 7 Absatz 1 des Landwirtschaftskammergesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „LGG“ durch die Wörter „des Landesgleichstellungsgesetzes“ ersetzt.

(1) Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis 12.00 Uhr des 48. Tages vor dem Wahltermin für den Wahlbezirk eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der Anlage 4 getrennt für die Wahl der Wahlgruppen 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) in Form von Listen einzureichen. Sie müssen die Namen von mehr als doppelt so viel wählbaren Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe im Wahlbezirk zu wählen sind.

(3) Gemäß § 12 LGG soll auf die paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden. Falls das nicht möglich ist, soll die Zahl der Bewerberinnen insgesamt dem Anteil der wahlberechtigten Frauen der einzelnen Gruppen entsprechen.

- c) In Absatz 5 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 des Landwirtschaftskammergesetzes“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen

1. die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 5a, mit der erklärt wird,
 - a) dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie
 - b) dass über ihr oder sein Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet oder über ihre oder seine Grundstücke ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren nicht angeordnet worden ist,
2. die Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 5b, mit der bescheinigt wird,
 - a) dass und seit wann die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber in dem von ihr oder ihm angegebenen Wohnort wohnhaft ist sowie

(4) Die Bewerberinnen oder Bewerber sind mit Namen und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, ausgeübtem Beruf und Anschrift so deutlich zu kennzeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.

(5) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur vor, wenn sich zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag aus der eingereichten Liste Name und Vorname sowie Berufsangabe nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Gesetzes ergeben.

§ 12

Einzureichende Nachweise

(1) Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen

1. die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 5a, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
2. die Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 5b,
 - dass und seit wann die jeweilige Bewerberin bzw. der jeweilige Bewerber in dem von ihr oder ihm angegebenen Wohnort wohnhaft ist sowie
 - des Wahlrechts bzw. der Wählbarkeit

- b) dass die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber wahlberechtigt beziehungsweise wählbar ist,
3. bei der Unterzeichnung durch Vertreterinnen oder Vertreter eines Vereines oder einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigung
- a) ein Auszug aus dem Vereinsregister und die Vereinssatzung für den Nachweis der Vereinseigenschaft und für den Vereinszweck. Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen haben entsprechende Unterlagen einzureichen, soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind, und
- b) ein Nachweis der Bevollmächtigung,
4. bei Wahlvorschlägen nach § 11 Absatz 2 und 3, die nicht unter Nummer 3 fallen, die Bescheinigung der Gemeinde, dass und seit wann die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner in dem von ihr oder ihm angegebenen Wohnort wohnhaft ist.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch das Wort „Nummer“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. bei der Unterzeichnung durch Vertreterinnen oder Vertreter eines Vereines oder einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigung
- a) für den Nachweis der Vereinseigenschaft und für den Vereinszweck ein Auszug aus dem Vereinsregister und die Vereinssatzung. Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen haben entsprechende Unterlagen einzureichen, soweit diese nicht bereits zu einer früheren Wahl vorgelegt wurden und seitdem keine Änderungen der Vereinseigenschaft oder des Vereinszwecks eingetreten sind,
- b) Nachweis der Bevollmächtigung,
4. bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 2 und 3, die nicht unter Nr. 3 fallen, die Bescheinigung der Gemeinde, dass und seit wann die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner in dem von ihr oder ihm angegebenen Wohnort wohnhaft ist.
- (2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4 sollen mindestens eine Woche vor der in § 10 Abs. 1 genannten Frist beantragt werden. Sie sind kostenfrei auszustellen.
- (3) Die §§ 14 und 15 gelten sinngemäß bei Mängeln, die sich aus der Versagung oder Unvollständigkeit einer Bescheinigung ergeben.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14

Aufforderung zur Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, so wird unverzüglich die Vertrauensperson aufgefordert, diese rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Falls die paritätische Repräsentanz von Frauen bei einem Wahlvorschlag nicht berücksichtigt ist oder, falls das nicht möglich ist, Frauen nicht entsprechend ihrem Anteil der zur Wahl Berechtigten vorgeschlagen werden (§ 10 Abs. 3), fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Vertrauensperson auf, die Möglichkeit der Änderung des Wahlvorschlages im Sinne der Frauenförderung zu prüfen. Im Falle von Änderungen ist § 15 Abs. 1 entsprechend anwendbar.

(3) Die Mängel der Wahlvorschläge können nur bis zum 36. Tage vor dem Wahltermin beseitigt werden. Gleiches gilt für Änderungen im Sinne des Absatz 2.

a) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, das Wort „Sinne“ durch das Wort „Sinn“ und das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ und das Wort „Sinne“ durch das Wort „Sinn“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15

Änderung vorgeschlagener Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber, gegen deren Wählbarkeit die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Bedenken erhebt, können innerhalb der in § 14 Abs. 3 vorgeschriebenen Frist durch andere ersetzt werden, wenn die vorschlagsberechtigten Vereine bzw. Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen, bei anderen Vorschlägen mehr als die Hälfte der Unterzeichnenden dies schriftlich beantragen.

(2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber kann nachträglich nur unter den für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltenden Bestimmungen des § 11 und nur dann ergänzt werden, wenn sie nicht die in § 10 Abs. 2 vorgeschriebene Mindestzahl an Bewerberinnen und Bewerbern erreicht.

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

§ 18 Wahlmittel

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt folgende Wahlmittel bereit:

1. Stimmzettel nach dem Muster der Anlage 7,
2. Wahlausweis nach dem Muster der Anlage 8,
3. äußerer Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 9,
4. innerer Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 10,
5. Merkblatt über die Einzelheiten der Stimmabgabe.

(2) Die Stimmzettel werden für jeden zugelassenen Wahlvorschlag bereitgestellt. Die Wahlmittel nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen sich voneinander farblich unterscheiden; die Stimmzettel müssen auch für jede Wahlgruppe von verschiedener Farbe sein.

10. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.

§ 20 Wahlhandlung

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel benutzen. Auf diesem dürfen höchstens so viele und müssen mindestens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber aus einem Wahlvorschlag angekreuzt werden, wie Mitglieder der betreffenden Wahlgruppe zur Landwirtschaftskammer zu wählen sind.

11. In § 20 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landwirtschaftskammer“ durch das Wort „Hauptversammlung“ ersetzt.

(2) Die Wahlberechtigten legen den nach Absatz 1 gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlausweis vorgesehene Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums.

(4) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) so rechtzeitig an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, dass er am Wahltermin dort eingegangen ist.

(5) Die Wählenden sind nicht verpflichtet, den Wahlbrief freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bis zu dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt in der Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters abgegeben werden.

§ 22 Nachwahl

12. In § 22 Absatz 1 werden die Wörter „(§ 10 Abs. 2 des Gesetzes)“ durch die Wörter „nach § 12 Absatz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes“ ersetzt.

(1) Für die Nachwahlen (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes) gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptwahl.

(2) Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

13. § 23a wird wie folgt gefasst:

„§ 23a Wahlvorstand

Bei der Ernennung eines Wahlvorstandes gemäß § 10 Absatz 3 des Landwirtschaftskammergesetzes ist § 12 des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.“

§ 23a Wahlvorstand

Bei der Ernennung eines Wahlvorstandes (§ 8b des Gesetzes) ist § 12 LGG zu beachten.

§ 27 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

14. In § 27 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 3 des Gesetzes“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 3 des Landwirtschaftskammergesetzes“ ersetzt.

(1) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und ermittelt, welche Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt worden sind.

(2) Die Sitze, deren Anzahl sich aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer ergibt, werden zugeteilt, indem die Gesamtzahl der Sitze mit der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmenzahl multipliziert und durch die Gesamtzahl der

für alle Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen geteilt wird. Jeder Wahlvorschlag erhält in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen entfallenden Stimmen zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der gleichen Weise den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Als Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen diejenigen gewählt, die innerhalb des jeweiligen Wahlvorschlages den nach Absatz 2 ermittelten Bewerbern oder Bewerberinnen folgen. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 30

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Werden dadurch, dass eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Mitgliedschaft der Landwirtschaftskammer ausscheidet, Mitgliedstellen frei, rücken die Ersatzmitglieder in der nach § 27 Abs. 2 festgestellten Reihenfolge nach.

(2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, findet eine Nachwahl (§ 22) statt.

15. In § 30 Absatz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammer“ durch das Wort „Hauptversammlung“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

16. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ihrer Mitglieder“ durch die Wörter „der Mitglieder der Hauptversammlung“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „(§ 23 Abs. 1 des Gesetzes)“ durch die Wörter „im Sinn des § 25 Absatz 1 des Landwirtschaftskammergesetzes“ ersetzt.

§ 31

Prüfung von Amts wegen

Die Landwirtschaftskammer prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder von Amts wegen. Erklärt die Hauptversammlung die Wahl eines Mitgliedes für ungültig, steht der Betroffenen oder dem Betroffenen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe des Beschlusses an sie oder ihn die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 23 Abs. 1 des Gesetzes) zu.

17. In der Überschrift des Siebenten Abschnitts wird das Wort „**Siebenter**“ durch das Wort „**Siebter**“ ersetzt.

Siebenter Abschnitt
Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung

§ 33
Berufung

18. In § 33 Absatz 1 werden die Wörter „(§ 13 Abs. 2 des Gesetzes)“ durch die Wörter „gemäß § 15 des Landwirtschaftskammergesetzes“ ersetzt.

(1) Die Berufung von Mitgliedern durch die Hauptversammlung (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt auf drei Jahre.

(2) Die ausscheidenden Mitglieder können erneut berufen werden und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis die Hauptversammlung die neuen Mitglieder berufen hat.

19. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Aufteilung der berufenen Mitglieder

Die Hauptversammlung beschließt, welche Berufsgruppen gemäß § 15 Nummer 2 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Hauptversammlung durch berufene Mitglieder vertreten sein sollen und wie viele berufene Mitglieder auf die einzelnen Berufsgruppen entfallen.“

§ 34
Aufteilung der berufenen Mitglieder

Die Hauptversammlung beschließt, welche Berufsgruppen gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes in der Landwirtschaftskammer durch berufene Mitglieder vertreten sein sollen und wie viele berufene Mitglieder auf die einzelnen Berufsgruppen entfallen.

20. § 35 wird wie folgt geändert:

§ 35
Vorschläge für die Berufung

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorschlagsberechtigt für die nach § 15 des Landwirtschaftskammergesetzes zu berufenden Mitglieder der Hauptversammlung sind

1. für die vier Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter aus dem Kreis der landwirtschaftlichen Wissenschaft und der um die Landwirtschaft verdienten Persönlichkeiten der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. für je eine oder einen, die Universitäten Bonn und Münster sowie die Fachhochschule Südwestfalen (Fachbereich Landbau

(1) Vorschlagsberechtigt für die nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zu berufenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind

1. für die vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der landwirtschaftlichen Wissenschaft und von um die Landwirtschaft verdienten Persönlichkeiten der Rheinische Landwirtschaftsverband und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband für je eine oder einen, die Universitäten Bonn und Münster sowie die Fachhochschule Südwestfalen (Fachbereich Landbau Soest) für eine oder einen und die Industrieergewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt für eine Vertreterin oder einen Vertreter,

Soest) für eine oder einen und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt für eine Vertreterin oder einen Vertreter,

- | | |
|--|--|
| <p>2. für die fünf Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 aus dem Kreis der Verbände des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaus sowie aus dem Kreis der Privatwaldbesitzerinnen und Privatwaldbesitzer die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Berufsgruppen (§ 34), für die drei Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 die Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt,</p> <p>3. für je eine Vertreterin aus dem Kreis der Verbände der Landfrauen der Rheinische Landfrauenverband e.V. und der Westfälisch-Lippische Landfrauenverband e.V., für eine Vertreterin aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen die Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt,</p> <p>4. für je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus dem Kreis der Verbände der Landjugend die Landesarbeitsgemeinschaft der Landjugend Nordrhein und der Ring der Landjugend Westfalen - Lippe, für eine Vertreterin oder für einen Vertreter der Landjugend die Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt.“.</p> | <p>2. für die fünf Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 aus den Kreisen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaues sowie der Privatwaldbesitzer die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Berufsgruppen (§ 34), für die drei Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 die Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt,</p> <p>3. für je eine Vertreterin der Landfrauen die Rheinische Landfrauenvereinigung und der Westfälisch-Lippische Landfrauenverband, für eine Vertreterin der Arbeitnehmerinnen die Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt,</p> <p>4. für je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Verbänden der Landjugend die Landesarbeitsgemeinschaft der Landjugend Nordrhein und der Ring der Landjugend Westfalen - Lippe, für eine Vertreterin oder für einen Vertreter der Landjugend die Industriegewerkschaft Bauen - Agrar - Umwelt.</p> |
|--|--|

b) In Absatz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

(2) Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter sind zwei Personen vorzuschlagen.

21. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(§ 25 Abs. 2 des Gesetzes)“ durch die Wörter „gemäß § 21 Absatz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes“

**§ 36
Wahlversammlungen der Wahlberechtigten**

(1) Die Wahlen der Mitglieder der Ortsstellen (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes) finden in gemeinsamen Wahlversammlungen der Wahlgruppen 1 und 2 der zur Landwirtschaftskammer Wahlberechtigten des

und das Wort „Landwirtschaftskammer“ durch das Wort „Hauptversammlung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ und die Angabe „(§ 8)“ durch die Angabe „nach § 8“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

Ortsstellenbezirks statt. Die Wahlen erfolgen in nach Wahlgruppen getrennten Wahlvorgängen.

(2) Die Wahlversammlungen werden durch die Kreislandwirtin oder den Kreislandwirt oder die Vertreterin oder den Vertreter, im Falle der Verhinderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landwirtschaftskammer einberufen.

(3) Die Wahlversammlungen sind innerhalb von vier Monaten durchzuführen; die Frist beginnt am Ersten des nächsten auf die Schließung der Wählerliste (§ 8) folgenden Kalendermonats. Die Termine der Wahlversammlungen sind öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus sind die in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten persönlich zu laden.

(4) Für die im Zeitraum vom 1. Oktober 2020 bis zum 31. Januar 2021 durchzuführenden Wahlversammlungen nach Absatz 3 Satz 1 wird die Frist zu deren Durchführung auf 18 Monate verlängert.

§ 37

Leitung der Versammlungen

22. In § 37 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

(1) Versammlung und Wahl der Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 werden von der Kreislandwirtin oder dem Kreislandwirt oder von einer bzw. einem durch sie oder ihn benannten Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. Ist die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt auch an der Bestimmung einer Stellvertretung gehindert, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landwirtschaftskammer die Leiterin oder den Leiter der Wahlversammlung.

(2) Versammlung und Wahl der Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 werden von dem Mitglied der Kreisstelle, das die Versammlung einberufen hat, oder von einer von ihm bestimmten Stellvertretung geleitet. Ist das Kreisstellenmitglied auch an der Bestimmung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gehindert, so bestimmt die der Wahlgruppe 2 angehörende Stellvertreterin oder der der Wahlgruppe 2 angehörige Stellvertreter der Präsidentin oder

des Präsidenten der Landwirtschaftskammer die Leiterin oder den Leiter der Wahlversammlung.

(3) Die Leiterin oder der Leiter beruft zu ihrer bzw. seiner Unterstützung bei der Wahl aus der Versammlung zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer.

23. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Insgesamt müssen mindestens doppelt so viel“ durch die Wörter „Es müssen mindestens so viele“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

§ 38 Wahlhandlungen

(1) Nach Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten können diese Wahlberechtigte als Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Insgesamt müssen mindestens doppelt so viel Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestellt werden, wie Mitglieder der Ortsstelle zu wählen sind. Für die Wahlgruppe 2 kann auch nach Absatz 3 verfahren werden.

(2) Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Als Mitglieder der Ortsstelle sind, in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten der Wahlgruppe 1 sowie die Kandidatin oder der Kandidat der Wahlgruppe 2 mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Als Ersatzmitglieder sind die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten der Wahlgruppe 1 und die Kandidatin oder der Kandidat der Wahlgruppe 2 gewählt, die den als Mitglieder gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten unmittelbar folgen.

(3) Erscheint zu einer Wahlversammlung der Wahlgruppe 2 nur eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, so kann diese bzw. dieser von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zum Mitglied der Ortsstelle berufen werden, wenn die oder der Wahlberechtigte dem zustimmt.

§ 11 Unterzeichnung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 1 können von eingetragenen Vereinen, die satzungsgemäß im Bereich der

Landwirtschaft tätig sind, eingereicht werden; sie müssen durch zwei bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter des satzungsgemäß zuständigen Organs unterzeichnet sein. Wahlvorschläge können auch von mehreren Vereinen gemeinsam eingereicht werden. Andere Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 1 müssen von mindestens 25 der im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 1 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 2 können von Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen, die satzungsgemäß auch für den Bereich der Landwirtschaft zuständig sind, eingereicht werden; sie müssen durch zwei bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter unterzeichnet sein. Wahlvorschläge können auch von mehreren Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen gemeinsam eingereicht werden. Andere Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 2 müssen von mindestens 25 der im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

24. In § 11 Absatz 5, § 19 Satz 1 und 3, § 24 Absatz 4 und 5, § 25 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 sowie § 32 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

(4) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(5) Ein Wahlvorschlag, der zu dem in § 10 Abs. 1 genannten Termin nicht die notwendigen Unterschriften trägt, ist ungültig.

§ 19

Versendung der Wahlmittel

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versendet die Wahlmittel im Sinne des § 18 Abs. 1 so rechtzeitig, dass sie jeder oder jedem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin zugehen. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält nur die für die jeweilige Wahlgruppe bestimmten amtlichen Stimmzettel. Mit der Übersendung der Wahlmittel teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahlberechtigten den Wahltermin (§ 1 Abs. 1) mit.

§ 24 Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht der Absenden- den eines jeden Wahlbriefs zur Wahlbe- rechtigung und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Er legt sodann den inne- ren Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahl- urne. Diese ist zu schließen und zu schüt- teln, nachdem sämtliche inneren Wahlum- schläge in ihr gesammelt sind.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegan- gen ist,

b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlausweis beiliegt,

c) die Erklärung im Wahlausweis nicht un- terschrieben ist,

d) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlum- schlag beigefügt ist,

e) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,

f) der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge enthält, ohne dass eine gleiche Zahl von gültigen und unterschrie- benen Wahlausweisen beiliegt,

g) kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,

h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheim- nis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen oder Einsender zurück- gewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen oder Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Der Wahlvorstand öffnet die inneren Wahlumschläge einzeln, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt, wie- viele Stimmen gültig sind

und wieviele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind vom Wahlvorstand auszusondern und dem Wahlausschuss zur Entscheidung nach § 25 Abs. 2 vorzulegen.

(5) Über die Stimmzählung ist für jeden einzelnen Wahlvorstand eine Niederschrift entsprechend der Anlage 11 zu führen. Diese Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben und der Wahlniederschrift (§ 28 Abs. 2) beizufügen.

(6) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich.

§ 25 Ungültigkeit von Stimmen

(1) Eine Stimme ist ungültig, wenn

a) der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,

b) Bewerberinnen und Bewerber weniger als erforderlich oder mehr als zulässig angekreuzt worden sind (§ 20 Abs. 1),

c) der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,

d) der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,

e) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,

f) der Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel enthält.

(2) In den gemäß § 24 Abs. 4 verbliebenen Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob eine Stimme nach Absatz 1 ungültig ist.

§ 32 Einspruch

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte Einspruch bei der Landwirtschaftskammer erheben. Der

Einspruch von Wahlberechtigten in der Wahlgruppe 1 kann sich nur gegen die Wahl von Angehörigen der Wahlgruppe 1, der Einspruch von Wahlberechtigten in der Wahlgruppe 2 nur gegen die Wahl von Angehörigen der Wahlgruppe 2 richten.

(2) Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über das Wahlverfahren kann die Wahl nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 2) nicht mehr angefochten werden.

(3) Zur Beseitigung erheblicher Mängel des Wahlverfahrens in einzelnen Wahlbezirken ist in diesen durch Beschluss der Hauptversammlung die Wiederholung der Wahl anzuordnen. Bis zur Durchführung dieser Wahl ruhen die Mandate der betroffenen Wahlgruppe.

(4) Richtet sich ein Einspruch gegen die Wahl insgesamt, ist er binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 2) bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Er kann nur darauf gestützt werden, dass gegen das Gesetz, gegen die Verordnung oder gegen Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist und dass der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 7

Eintragung nach Ablauf der Auslegungsfrist

(1) Wahlberechtigte können nach Ablauf der Auslegungsfrist nur auf rechtzeitig erhobenen Einspruch in die Wählerliste aufgenommen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.

(2) Alle Änderungen der Wählerlisten sind durch eine mit Tag und Unterschrift versehene Bemerkung zu begründen.

25. In § 7 Absatz 1, § 16 Absatz 2 und § 17 Absatz 2 wird jeweils das Wort „Tage“ durch das Wort „Tag“ ersetzt.

§ 16**Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am 33. Tag vor dem Wahltermin entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung sind den Vertrauenspersonen rechtzeitig bekannt zu machen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen.

(2) Stellt der Wahlausschuss Mängel fest, kann er zu ihrer Behebung eine Ausschlussfrist bis zum 26. Tage vor dem Wahltermin setzen, nach deren Ablauf er über die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich endgültig entscheidet.

§ 17**Bezeichnung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge müssen eine Bezeichnung führen.

(2) Der Wahlausschuss hat sämtliche Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichnenden, der Vertrauenspersonen sowie des Geburtstags der Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig und spätestens am 20. Tage vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung in der Reihenfolge des Eingangs bekannt zu geben.

(3) Nach der Bekanntmachung ist die Zurücknahme eines Wahlvorschlags unzulässig.

26. Die Anlagen 1, 4, 5a und 5b erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtlichen Fassungen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 21 Buchstabe d tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1 und 2)

Wählerliste

der Wahlberechtigten –							Wahlgruppe 1/ ¹⁾ Wahlgruppe 2		
Lfd. Nr.	Familienname	Vorname	Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb ²⁾	Tag, Monat, Jahr der Geburt			Wohnort, Wohnung	Vermerk über die Stimmabgabe	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Summe: _____ Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten in Prozent.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. Für die Wahlgruppen sind getrennte Wählerlisten anzulegen.

²⁾ Bei Wählerlisten der Wahlgruppe 1 bitte folgende Buchstaben einsetzen:

- a) Bewirtschaftung im Eigentum, in Nutznießung, in Pacht oder in ähnlicher Weise (§ 7 Abs. 1 Nr. 1a des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)
- b) Ehegattinnen/ Ehegatten und Familienangehörige (§ 7 Abs. 1 Nr. 1b des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)

Anlage 4
(zu § 10 Abs. 2)

An die Wahlleiterin/den Wahlleiter
in _____

Wahlvorschlag

- Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2 - ¹⁾

für die Wahl zur Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Wahltermin _____

Wahlbezirk _____

- I. Auf Grund der §§ 6 ff. des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 10 ff. LK-Wahlordnung zu diesem Gesetz werden als Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen ²⁾:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburtstag	Geburtsort	Anschrift
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

usw.

- II. Der Wahlvorschlag führt die Bezeichnung _____
Namen, Vornamen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters

Vertrauensperson _____

Stellvertreterin/Stellvertreter _____

III. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Erklärung der Bewerberinnen/der Bewerber – nach Anlage 5 a -,
2. Bescheinigung der Wählbarkeit/des Wahlrechts und Wohnsitzdauer der Bewerberinnen/der Bewerber – nach Anlage 5 b,
3. ___ Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner des Wahlvorschlages.³⁾
4. Ggf. Vollmacht der Organisation für die Einreichung des Wahlvorschlages. Auszüge aus dem Vereinsregister und der Vereinssatzung, bzw. entsprechende Nachweise⁴⁾

IV. Bemerkungen

....., den.....20.....

....., den.....20.....

.....
 (Unterschrift der satzungsmäßigen Vertreterin/Vertreter der Organisationen oder der /des Bevollmächtigten)

.....
 (Unterschrift der satzungsmäßigen Vertreterin/Vertreter der Organisationen oder der /des Bevollmächtigten)

Weitere Unterschriften⁵⁾

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtstag	Anschrift	Unterschrift	Wahlberechtigt ⁶⁾
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						

USW.

¹ Nichtzutreffendes streichen. Für die Wahlgruppen sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

² Ein Wahlvorschlag muss die Namen von mindestens doppelt so viel Bewerberinnen/Bewerbern enthalten, wie in dem Wahlbezirk von der Wahlgruppe Mitglieder in die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer zu wählen sind.

³ gilt nur für Wahlvorschläge, die unter die Regelungen des § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 fallen.

⁴ Nur bei Vorschlägen von Organisationen

⁵ Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet sein. Bitte leserlich schreiben.

⁶ Bestätigung erfolgt durch die Wahlleitung.

Anlage 5 a
(zu § 12 Abs. 1 Nr. 1)

|

Erklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag (Bezeichnung):

_____ für die Wahl zur Hauptversammlung der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beim

Wahltermin _____ im Wahlbezirk _____ zu.

Ich versichere, dass ich der Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2¹ angehöre und dass ich für keinen anderen Wahlbezirk meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

Darüber hinaus erkläre ich, dass über mein Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet ist oder über mein(e) Grundstück(e) ein Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren nicht angeordnet worden ist.

_____, den _____ 20 ____

(Unterschrift, Vor- und Familienname)

(Anschrift)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5 b
(zu § 12 Abs. 1 Nrn. 2 und 4)

|
Bescheinigung der Wählbarkeit/des Wahlrechts ¹⁾
für die Wahl zur Hauptversammlung
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

am _____

im Wahlbezirk _____

Es wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr _____

geboren am _____

seit dem _____

wohnhaft in _____

gemäß §§ 7 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 und § 8 des Landwirtschaftskammergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWKG) vom [...]

¹⁾ wahlberechtigt und/oder¹⁾ wählbar ist.

Diese Bescheinigung ist gem. § 12 Abs. 2 LK-Wahlordnung kostenfrei auszustellen.

_____, den _____ 20 ____

(Unterschrift und Dienstsiegel der Gemeindebehörde)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Überarbeitung des Regelwerks soll die Landwirtschaftskammer einen zeitgemäßen und aktualisierten Handlungsrahmen erhalten. Zudem soll die Funktionsfähigkeit der Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörperschaft sichergestellt werden.

Das derzeit geltende Landwirtschaftskammergesetz als Errichtungsgesetz der Selbstverwaltungskörperschaft Landwirtschaftskammer stammt in seiner ursprünglichen Fassung aus dem Jahr 1949. Zwar erfolgten seit diesem Zeitpunkt notwendigerweise vielfältige Änderungen am Regelwerk, zuletzt pandemiebedingt im Jahre 2020. Jedoch ist das Gesetz im Hinblick auf seine Systematik und Begrifflichkeit, in weiten Teilen unverändert zu seiner ursprünglichen Fassung, so dass sich hier ein notwendiger Modernisierungs- bzw. Klarstellungsbedarf ergeben hat. Zudem haben sich die Anforderungen der Rechtsförmlichkeit an Normregelwerke im Zeitverlauf in nicht unerheblichem Maße geändert, so dass auch unter diesem Aspekt eine Anpassung der Norm geboten ist. Das Landwirtschaftskammergesetz ist ein relativ umfangreiches Stammgesetz, so dass zunächst eine Inhaltsübersicht aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Orientierung bei der Gesetzesanwendung vorangestellt wurde. Zudem wurden dem Gesetz ein neuer Titel, eine neue Struktur und neue bzw. ergänzte Überschriften gegeben.

Der Digitalisierungsaspekt als bedeutsamer Baustein der zeitgemäßen Anpassung ist ein wichtiges Anliegen der Neuregelung, da damit insbesondere die Funktionsfähigkeit der Landwirtschaftskammer gesichert wird.

Daher sollen im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die es der Landwirtschaftskammer ermöglichen, auch in krisenhaften Situationen handlungsfähig zu sein. Das Gesetz sieht deshalb Rechtsgrundlagen vor, die die Landwirtschaftskammer in die Lage versetzen, im Rahmen eigenen Satzungsrechts Organzusammenkünfte bzw. Gremiensitzungen auch als digitale oder hybride Formate durchführen zu können. Zudem wurden im Gesetz weitere alternative Möglichkeiten für schriftliche Verfahren vorgesehen. Insgesamt soll die Landwirtschaftskammer mit diesen Neuregelungen in ihrer Funktionsfähigkeit auch in krisenhaften Szenarien gleich welcher Art eigenständig funktionsfähig und handlungssicher sein.

Außerdem wird das Gesetz durch eine neu konzipierte Rechtsgrundlage für die Durchführung von Warentests ergänzt, nachdem durch aktuelle Rechtsprechung hierfür konkrete Vorgaben gegeben wurden. Die bisherige Rechtsgrundlage war danach nicht ausreichend ausgestattet, so dass diesbezüglich eine an den Vorgaben der Rechtsprechung orientierte Gesetzesfassung eingefügt wird.

Angesichts der Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen soll aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit einer vollständigen Neufassung des Gesetzes der Vorzug vor einem Änderungsgesetz gegeben werden.

Aufgrund der Vielzahl der Änderungen im Landwirtschaftskammergesetz muss die LK-Wahlordnung als Folge notwendigerweise ebenfalls angepasst werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Artikel 1

Artikel 1 des Gesetzentwurfs betrifft die notwendige Neuregelung des Landwirtschaftskammergesetzes und verfolgt als wesentliche Schwerpunkte:

- a) neue Strukturierung und Gliederung des Gesetzes
- b) Anpassung an aktuelle Anforderungen der Rechtsförmlichkeit
- c) Einfügung klarstellender, deklaratorischer Regelungen
- d) entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung angepasste Rechtsgrundlage für Warentests
- e) Überarbeitung überkommener Begrifflichkeiten und Terminologien
- f) zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Landwirtschaftskammer die Schaffung von Rechtsgrundlagen für digitale bzw. hybride Formate von Organzusammenkünften und Gremiensitzungen sowie für die Möglichkeit von schriftlichen Verfahren

2. Artikel 2

Artikel 2 des Gesetzentwurfs ist die notwendige Anpassung der LK-Wahlordnung aufgrund der Ablösung und Neuregelung des LWKG durch Art. 1.

3. Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes insgesamt und das davon abweichende Inkrafttreten der Einzelregelung des Artikel 2 Nummer 21 d.

B. Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Ablösung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)

Der Titel des Gesetzes wird geändert in „Gesetz über die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“. Die Errichtung der Landwirtschaftskammer durch Zusammenschluss der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe ist durch das Vorgängergesetz erfolgt und abgeschlossen.

Zu Beginn des Gesetzes wird diesem eine bislang nicht vorhandene Inhaltsübersicht vorangestellt, da es sich bei dem Landwirtschaftskammergesetz um ein relativ umfangreiches Stammgesetz handelt. Eine solche Inhaltsangabe gibt Übersicht und Orientierung bei der Gesetzesanwendung, weshalb sie aus Gründen der Rechtsförmlichkeit auch geboten ist.

Vor § 1:

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsförmlichkeit und aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgte eine neue Strukturierung bzw. Gliederung des Gesetzes. Übergeordnete

Gliederungseinheiten führen den systematischen Aufbau eines Gesetzes vor Augen. Eine Gliederungseinheit fasst mehrere Einzelschriften unter einer Zwischenüberschrift zusammen, welche den Inhalt stichwortartig angibt. Zwischenüberschriften helfen zudem, das Gesetz gut zu strukturieren, und dienen ebenfalls der Übersichtlichkeit, und können für die Gesetzesanwendung eine Auslegungshilfe sein. Dementsprechend erfolgte eine Unterteilung und Strukturierung des Gesetzes in fünf Teile: Teil 1 „Allgemeine Vorschriften“, Teil 2 „Organe und Aufbau“, Teil 3 „Finanzen“, Teil 4 „Vertretungsrecht, Aufsicht und Verordnungsermächtigung“ sowie Teil 5 „Schlussbestimmungen“ zur besseren Übersichtlichkeit. Vor § 1 wird dementsprechend Teil 1 „Allgemeine Vorschriften“ vorangestellt.

Zu § 1:

Einzelschriften sollen entsprechend der Vorgaben der Rechtsförmlichkeit Überschriften haben. Die Überschrift wurde daher aus Übersichtlichkeits- und Klarstellungsgründen eingefügt, siehe auch Begründung vor § 1.

Zu § 1 Abs. 1:

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe.

Die Änderung hat ausschließlich klarstellenden Charakter und setzt den mittlerweile abgeschlossenen Zusammenschluss der ursprünglich zwei Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe in den Wortlaut des Gesetzes um. Der ehemalige Wortlaut war dem vor genannten historischen Grund geschuldet. Eine inhaltliche Veränderung der Rechtslage erfolgt nicht durch die Anpassung.

Die Dienstherrnfähigkeit der Landwirtschaftskammer ist und war seit deren Bestehen durchgehend gegeben, jedoch bislang im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Aus Klarstellungsgründen erfolgt daher die vorliegende Ergänzung. Rechtssystematisch ergibt sich die Dienstherrnfähigkeit aus § 2 Nr. 2 Var. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), der die Dienstherrnfähigkeit für solche Körperschaften des öffentlichen Rechts anordnet, die sie bei Inkrafttreten des BeamtStG bereits besaßen. Bereits bei Erlass des Kammergesetzes 1949 sah der Gesetzgeber die Dienstherrnfähigkeit vor, indem er ein Organ der Kammer als Dienstvorgesetzten der Beamtinnen und Beamten deklarierte. (vgl. § 18 Abs. 2 S. 2 LWKG NRW 1949).

Zu § 2:

Streichung des Begriffs „Landesbeauftragter“ in der Überschrift, da er ohne Bezug zur nachfolgenden Norm und daher funktionslos ist. Aufgrund eines redaktionellen Versehens war der Begriff im Rahmen vorhergehender Gesetzesänderungen in der Überschrift nicht gestrichen worden. Zudem Konkretisierung der Norm durch Ergänzung der Überschrift um die Worte „der Landwirtschaftskammer“. Es erfolgte eine grundsätzliche redaktionelle Anpassung des Paragraphen.

Zu § 2 Absatz 1, Nummer 14 und Absatz 2:

Es handelt sich um eine konkretisierte Ermächtigungsgrundlage für sog. Warentests in Ergänzung der allgemeinen Aufgabenzuweisung des § 2. Die Durchführung von vergleichenden Warentests durch die Landwirtschaftskammer wurde bislang auf die allgemeine Aufgabenzuweisung des § 2 LWKG gestützt und von diesem Aufgabenkatalog als umfasst angesehen. Grundsätzlich reicht eine solche allgemeine Aufgabennorm aus, wenn es sich um Aufgaben der Leistungsverwaltung handelt, welche nach herrschender Rechtsauffassung keinem allgemeinen Gesetzesvorbehalt unterliegen.

Da es sich nach aktueller Rechtsprechung bei der Durchführung von Warentests durch die Landwirtschaftskammer im Gegensatz zu den in § 2 bezeichneten Aufgaben nicht ausschließlich um eine Aufgabe der Leistungsverwaltung, sondern auch um eine Aufgabe im Bereich der Eingriffsverwaltung handelt bzw. handeln kann, kann diese Praxis nicht durch den allgemeinen positivistischen Förderauftrag der Landwirtschaftskammer bzw. die allgemeine Aufgabennorm des § 2 gedeckt sein. Da im Zuge der Durchführung von Warentests gegebenenfalls auch Eingriffe in rechtlich geschützte, ggfls. auch grundrechtlich geschützte Positionen verursacht werden könnten, ist für die Durchführung von Warentests eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung, wie hier als Aufgaben- und Befugnisnorm ausgestaltet, erforderlich.

Zu § 2 Absatz 3:

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2, es wurde lediglich der Begriff „gehört“ durch den Begriff „angehört“ ersetzt.

Zu § 3:

Einfügung der Überschrift als rechtsförmliche Anpassung, siehe auch Begründung zu § 1. Im Übrigen erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu § 4:

Einfügung einer Überschrift als rechtsförmliche Anpassung, siehe auch Begründung zu § 1. Im Übrigen entspricht § 4 im Grunde in unveränderter Form dem bisherigen § 19. Es erfolgten lediglich redaktionelle Anpassungen.

Vor § 5:

Einfügung einer Gliederungseinheit, Teil 2, „Organe und Aufbau“, Kapitel 1, „Hauptversammlung“, Abschnitt 1, „Aufgaben und Mitglieder“; siehe Begründung vor § 1.

Zu § 5:

Einfügung einer Überschrift, siehe Begründung zu § 1. Es erfolgten redaktionelle Anpassungen.

Zu § 5 Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Grunde dem bisherigen § 14 Absatz 2. Es wird allerdings entsprechend der Regelung in Absatz 3 der Zusatz eingefügt, dass die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder zur Übertragung der Beschlussfassung auf den Hauptausschuss schriftlich erfolgt. Diese Ergänzung entspricht einem praktischen Bedürfnis und sorgt für Rechtsklarheit.

Zu § 5 Absatz 3:

Absatz 3 entspricht in unveränderter Form dem bisherigen § 14 Absatz 3.

Zu § 5 Absatz 4 bis 6:

Die neu eingefügten Absätze 4 bis 6 haben die Intention, die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörperschaft Landwirtschaftskammer und ihrer Organe in krisenhaften Lagen gleich welcher Art umfassend sicherzustellen, indem umfassende Handlungsoptionen bereitgestellt werden.

Der neu eingeführte Absatz 4 eröffnet der Landwirtschaftskammer im Rahmen ihrer Selbstverwaltung die Möglichkeit, in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die Hauptversammlung neben einer Präsenzveranstaltung auch in zeitgemäßem digitalem bzw. hybridem Format durchgeführt werden kann. Dabei ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptversammlung die sichere Authentifizierung sowie die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe aller geladenen Mitglieder sicherzustellen. Die Norm legt die wesentlichen Voraussetzungen fest, die eine solche Satzungsbestimmung erfüllen muss. Durch diese neu eingefügte

Vorschrift wird die Landwirtschaftskammer in die Lage versetzt, ihre umfassende Funktionsfähigkeit auch in krisenhaften Situationen, wie z.B. in einer Pandemie o.ä., durch eigenständige Rechtssetzung sicherzustellen.

Absatz 5 sieht als Neuregelung vor, dass der neu eingefügte Absatz 4 entsprechend auf Sitzungen und Entscheidungen der Organe sowie auf die von der Hauptversammlung gebildeten Ausschüsse anzuwenden ist. Es besteht daher die Möglichkeit, auch für diese Bereiche entsprechendes Satzungsrecht zu schaffen.

Absatz 6 gibt der Hauptversammlung als weitere Veranstaltungsoption noch die zusätzliche Möglichkeit, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu beschließen, ihre Beschlüsse im schriftlichen Verfahren treffen zu können. Die Zustimmung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Zu § 6:

Einfügung einer Überschrift, siehe Begründung zu § 1.

Zu § 6 Absatz 1:

Absatz 1 enthält Bestimmungen dazu, wie sich die Hauptversammlung zusammensetzt. Entsprechendes war bislang in § 4 Absatz 1 geregelt. Die Norm wird dahingehend abgeändert, dass der Begriff „Landwirtschaftskammer“ durch den Begriff „Hauptversammlung“ ersetzt wird. Des Weiteren wird geregelt, dass die Hauptversammlung aus Mitgliedern besteht, die aufgrund von Wahlvorschlägen unmittelbar und geheim „durch Briefwahl“ gewählt werden, und aus „Mitgliedern, die von der Hauptversammlung berufen werden“. Insoweit wird hervorgehoben, dass die Hauptversammlung als maßgebliches Gremium der Selbstverwaltungskörperschaft aus gewählten und berufenen Mitgliedern besteht.

Die Änderung des Begriffs „Landwirtschaftskammer“ zu „Hauptversammlung“ ist notwendig, da es sich um eine überkommene, doppeldeutige Begrifflichkeit handelt.

§ 4 Absatz 1 a. F. sprach von den „Mitgliedern der Landwirtschaftskammer“, meinte mit Landwirtschaftskammer aber in überkommener Terminologie die Voll- oder Hauptversammlung (s. hierzu auch § 13 Abs. 1 a.F.: „Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer“). Früher wurde regelmäßig nicht die juristische Person bzw. Gesamtorganisation als „Kammer“ bezeichnet, sondern die Vertreterversammlung, die sich in der „Kammer“ zur Beschlussfassung und Beratung versammelte. Dies ist nach heutigem allgemeinen und rechtlichen Verständnis jedoch die Hauptversammlung, während mit „Kammer“ die gesamte Institution als solche, also die Landwirtschaftskammer als Selbstverwaltungskörperschaft gemeint ist (siehe dazu auch Kluth, Handbuch des Kammerrechts, 2.Auflage, § 6 Rn. 234, 235). In der Praxis führte die überkommene Bezeichnung aus nachvollziehbaren Gründen daher oft zu Unklarheiten und Verwechslungen. Die Begrifflichkeit wurde deshalb angepasst.

Zu § 6 Absatz 2 und Absatz 3:

Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich in unveränderter Form den bisherigen Absätzen 2 und 3 des vormaligen § 4. Lediglich in Absatz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung dahingehend, dass bezüglich der Wahlgruppen nicht mehr auf § 5, sondern auf den nunmehr einschlägigen § 7 verwiesen wird.

Zu § 6 Absatz 4:

Der neu eingefügte Absatz 4 stellt klar, dass es sich bei den Mitgliedern der Hauptversammlung um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Die Neuregelung entspricht einem Bedürfnis der Praxis und hat ausschließlich deklaratorischen Charakter.

Vor § 7:

Einfügung der Gliederungsebene „Abschnitt 2, Wahlen“. Siehe Begründung zu § 1.

Zu § 7 Absatz 1 bis Absatz 3:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen den bisherigen Absätzen 1 bis 3 des § 5. Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu § 7 Absatz 4:

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5 Absatz 4. Es erfolgt zum einen eine inhaltliche und redaktionelle Anpassung dahingehend, dass Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, die „infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen“. Dadurch wird die Formulierung abgelöst, dass Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, „die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen“. Zum anderen wurde die Systematik dahingehend geändert, dass die beiden grundlegend unterschiedlichen Tatbestände, die zum Ausschluss des Wahlrechts führen, mit den Nummern 1 und 2 versehen werden. Damit soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, dass der fehlende Ausschlussgrund nach Nummer 2 mittels Eigenerklärung dargelegt werden kann, was bisher nicht der Fall war. Dieser Aspekt des Wahlrechts bzw. der Wahlberechtigung war bisher Gegenstand der Prüfung der Gemeinden gemäß Anlage 5b der LK-Wahlordnung, bereitete den Gemeinden jedoch Probleme, da sie über derartige Informationen im Regelfall nicht verfügen.

Zu § 8 Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen der Wählbarkeit und entspricht inhaltlich dem Grunde nach dem bisherigen § 6 Absatz 1. Die Änderungen in den Formulierungen entsprechen denen in § 7 Abs. 4.

Zu § 8 Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 2. Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 9:

Es erfolgt ein klarstellender Verweis auf die nach § 26 erlassene Rechtsverordnung. § 9 Absatz 4 wurde dahingehend ergänzt, dass für jedes Mitglied nunmehr mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen ist. Diese Ergänzung ist sinnvoll und erforderlich, um im Fall eines entsprechenden Ausfalls von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern keine Neuwahl durchführen zu müssen. Ansonsten entspricht § 9 dem bisherigen § 7.

Zu § 10:

§ 10 entspricht inhaltlich den bisherigen §§ 8 bis 8d. Dabei entspricht der Absatz 1 dem bisherigen § 8, Absatz 2 dem bisherigen § 8a, Absatz 3 dem bisherigen § 8b Absatz 1, Absatz 4 dem bisherigen § 8b Absatz 2, Absatz 5 dem bisherigen § 8c, Absatz 6 dem bisherigen § 8d Absatz 1 und Absatz 7 dem bisherigen § 8d Absatz 2 in unveränderter Form. In Absatz 5 erfolgte zudem eine redaktionelle Ergänzung.

Zu § 11:

§ 11 entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen § 9. Dabei wurde eine redaktionelle Änderung dahingehend vorgenommen, dass die bislang absatzlose Norm des § 9 nun in § 11 in zwei Absätze gegliedert ist. Zudem wurde der Wortlaut redaktionell angepasst.

Zu § 11 Absatz 1:

Absatz 1 ordnet an, dass über Einsprüche gegen die Wahl, mit Ausnahme der Einsprüche gegen die Wahl insgesamt, der Hauptausschuss beschließt sowie dass gegen den Beschluss

binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt werden kann.

Zu § 11 Absatz 2:

Absatz 2 konkretisiert die von Absatz 1 ausgenommenen Einsprüche gegen die Wahl insgesamt und bestimmt, dass in diesen Fällen das für Landwirtschaft zuständige Ministerium nach der gemäß § 26 Nummer 9 erlassenen Rechtsverordnung entscheidet.

Zu § 12:

§ 12 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 10. Es wurde lediglich der Begriff der „Landwirtschaftskammer“ durch den Begriff „Hauptversammlung“ ersetzt. Dies ist notwendig aufgrund der geänderten Begrifflichkeit, siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 1 neu.

Zu § 13 Absatz 1:

Absatz 1 legt fest, was geschieht, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 11 Absatz 1. Es wurde lediglich ergänzt, dass das Mitglied sodann aus der Mitgliedschaft „der Hauptversammlung“ ausscheidet. Dies ist notwendig aufgrund der geänderten Begrifflichkeit, siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 1 neu. Es erfolgten zudem einzelne redaktionelle Klarstellungen.

Zu § 13 Absatz 2 und Absatz 3:

Die Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen 2 und 3 des § 11. Es erfolgten zudem einzelne redaktionelle Klarstellungen.

Zu § 13 Absatz 4:

Absatz 4 nimmt in inhaltlich unveränderter Weise den bisherigen § 11 Absatz 4 auf, wobei ergänzt wurde, dass der Hauptausschuss der Landwirtschaftskammer ein Mitglied, gegen das ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach dessen Abschluss seiner Mitgliedschaft „in der Hauptversammlung“ erheben kann. Siehe dazu auch Begründung zu § 6 Absatz 1. Es erfolgten zudem einzelne redaktionelle Klarstellungen.

Zu § 14:

Der Begriff „Landwirtschaftskammer“ wird durch den Begriff „Hauptversammlung“ ersetzt, siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 1. Im Übrigen entspricht § 14 dem bisherigen § 12.

Vor § 15:

Redaktionelle Einfügung „Abschnitt 3, Berufene Mitglieder“, siehe auch Begründung zu § 1.

Zu § 15:

Die Regelung wurde im Sinne einer besseren Lesbarkeit überarbeitet und gleichzeitig - soweit sachgerecht - mit der Formulierung in § 17 harmonisiert. Satz 1 entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen § 13 Absatz 2 Satz 1. Die Formulierung wurde dahingehend ergänzt, dass „die gewählten Mitglieder der Hauptversammlung“ weitere, in Satz 1 Nummer 1 bis 4 festgelegte, Mitglieder in die Hauptversammlung zu berufen haben. Deutlich wird hier der Unterschied zwischen gewählten und berufenen Mitgliedern der Hauptversammlung. Satz 2 nimmt die zuvor in § 13 Absatz 2 Satz 2 statuierte Regelung auf, dass das Nähere durch die Durchführungsvorschriften geregelt wird. Es erfolgt ein klarstellender Verweis auf die nach § 26 erlassene Rechtsverordnung.

Vor § 16:

Redaktionelle Einfügung, Kapitel 2 „Präsidentin oder Präsident, Ausschüsse, Direktorin oder Direktor der Landwirtschaftskammer, Kreis- und Ortsstellen“. Siehe auch Begründung zu § 1.

Zu § 16 Absatz 1:

Absatz 1 enthält allgemeine Bestimmungen zur Präsidentin oder dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer. Es wurde lediglich klarstellend ergänzt, dass die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen für die Dauer von drei Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder „der Hauptversammlung“ gewählt werden. Zudem wurde ergänzt, dass die Präsidiumsmitglieder bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt verbleiben. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass für Fallkonstellationen, in denen z.B. aufgrund einer pandemischen Gesamtsituation keine Neuwahl nach exakt 3 Jahren stattfinden kann, auch wenn schnellstmöglich anzustreben ist, diese durchzuführen, das vormalige Präsidium noch geschäftsführend besetzt ist. Zudem wird für die Wahl des Präsidiums noch die Möglichkeit der Briefwahl eingeräumt, da sich die Durchführung einer solchen als relativ krisenfest, z.B. in einer Pandemie, erwiesen hat. Zudem erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 16 Absatz 3:

Absatz 3 wurde lediglich dahingehend korrigiert, dass die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertretungen Mitglieder der „Hauptversammlung“, und nicht der „Landwirtschaftskammer“ sein müssen. Siehe dazu auch Begründung zu § 6 Absatz 1.

Zu § 17:

Es erfolgten einzelne redaktionelle Änderungen. Die Regelung in Absatz 2 wurde im Sinne einer besseren Lesbarkeit überarbeitet und gleichzeitig - soweit sachgerecht - mit der Formulierung in § 15 harmonisiert.

Zu § 18:

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 15. Der Begriff „Landwirtschaftskammer“ wird jedoch durch den Begriff „Hauptversammlung“ aus Klarstellungsgründen ersetzt, siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 1. Zudem wurden in Absatz 7 die Worte „des Ausschusses“ zur besseren Verständlichkeit eingefügt. Im Übrigen erfolgten wenige redaktionelle Anpassungen.

Zu § 19 Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors der Landwirtschaftskammer und entspricht inhaltlich grundsätzlich dem bisherigen § 18 Absatz 1. Es wurde lediglich ergänzt, dass die Hauptversammlung die Direktorin oder den Direktor der Landwirtschaftskammer für die Dauer von sechs Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln „ihrer Mitglieder“ wählt. Die Ergänzung erfolgte aus Klarstellungsgründen, da eine Vergleichbarkeit mit der Wahlregelung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Stellvertretungen gegeben ist, siehe auch Begründung zu § 16 Absatz 1.

Zu § 19 Absatz 2 bis Absatz 4:

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen im Grunde den bisherigen Absätzen 2 bis 4 des § 18. Es erfolgten wenige redaktionelle Anpassungen.

Zu § 19 Absatz 5:

Absatz 5 entspricht im Grunde dem bisherigen § 18 Absatz 5. Es wurde lediglich begrifflich angepasst, dass der Hauptausschuss eine „Geschäftsbereichsleitung“ zur ständigen Vertretung der Direktorin oder des Direktors der Landwirtschaftskammer bestellt. Damit wurde die Formulierung „Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter“ abgelöst. Die Anpassung der Begrifflichkeit ist erforderlich, da die Organisationsstruktur der Landwirtschaftskammer Geschäftsbereichsleitungen und keine Abteilungsleitungen vorsieht.

Zu § 19 Absatz 6:

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 6. Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 20:

§ 20 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 24. Absatz 2 wurde lediglich dahingehend begrifflich angepasst, dass die Kreisstelle aus den gewählten Mitgliedern „der Hauptversammlung“ der Landwirtschaftskammer ihres Bezirks besteht. Siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 1. Im Übrigen erfolgten redaktionelle Klarstellungen.

Zu § 21:

§ 21 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 25. Absatz 2 wurde lediglich dahingehend ergänzt, dass die Ortsstellen aus drei Mitgliedern bestehen, die von den „zur Hauptversammlung“ der Landwirtschaftskammer Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks gewählt werden. Siehe auch Begründung zu § 6 Absatz 1. Im Übrigen erfolgte eine redaktionelle Klarstellung durch Streichung des Wortes „mindesten“.

Vor § 22:

Einfügung Überschrift Teil 3, „Finanzen“. Siehe auch Begründung vor § 1.

Zu § 22:

§ 22 entspricht dem bisherigen § 21. Es erfolgten lediglich redaktionelle Klarstellungen.

Zu § 23:

§ 23 entspricht dem bisherigen § 22. Es erfolgte eine redaktionelle Streichung.

Vor § 24:

Einfügung Überschrift Teil 4, „Vertretungsrecht, Aufsicht, Verordnungsermächtigung“, siehe auch Begründung vor § 1 sowie zu § 1.

Zu § 24:

§ 24 entspricht dem bisherigen § 20. Es erfolgten lediglich redaktionelle Klarstellungen.

Zu § 25:

§ 25 entspricht dem bisherigen § 23. Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 26:

Einfügung einer Überschrift als notwendige Rechtsförmlichkeit, siehe auch Begründung zu § 1. Zudem erfolgten notwendige redaktionelle Anpassungen. § 26 enthält eine Verordnungsermächtigung und entspricht inhaltlich im Grunde der bisherigen Regelung. Die Norm wurde dahingehend geändert, dass das für Landwirtschaft zuständige Ministerium ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem „zuständigen Ausschuss des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen“ Vorschriften zu erlassen. Für die Regelung gibt es ein praktisches Bedürfnis, da diese Vorgehensweise zu einer Verfahrensbeschleunigung führt. Im Übrigen entspricht dieses Beteiligungsverfahren auch vergleichbaren Verordnungsermächtigungen in anderen Rechtsgebieten bzw. Normen. Es soll daher eine Angleichung der Verordnungsermächtigung an die sonst allgemein übliche Verfahrensweise erfolgen.

Vor § 27:

Einfügung Überschrift „Teil 5 Schlussbestimmungen“, siehe auch Begründung vor § 1 sowie zu § 1.

Zu § 27:

Einfügung einer Überschrift als notwendige Rechtsförmlichkeit.

Es handelt sich bei der Vorschrift um eine notwendige Regelung für ein Ablösungsgesetz.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)**Zu § 1 Absatz 2:**

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge sowie die geänderte Bezeichnung des Ministeriums der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 2 Absatz 1:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung bzw. um notwendige Folgeänderungen an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 2 Absatz 2:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung bzw. um notwendige Folgeänderungen an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 3 Absatz 1:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung bzw. um notwendige Folgeänderungen an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 4 Absatz 1:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung bzw. um notwendige Folgeänderungen an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 4 Absatz 2:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung bzw. um notwendige Folgeänderungen an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 6:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung bzw. um notwendige Folgeänderungen an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 10:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung bzw. um notwendige Folgeänderungen an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 12:

Die Änderung setzt die mit der Einfügung des neuen Nummer 2 in Artikel 1 § 7 Abs. 4 vorgenommene Änderung um und ermöglicht eine Eigenerklärung zu Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder Zwangsversteigerungsverfahren. Im Übrigen erfolgten redaktionelle Anpassungen.

Zu §§ 14, 15 und 18:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 20 Absatz 1:

Das Wort „Landwirtschaftskammer“ wird durch das Wort „Hauptversammlung“ ersetzt. Insoweit handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 22 Absatz 1:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung bzw. um notwendige Folgeänderungen an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 23 a:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 27 Absatz 2:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 30 Absatz 1:

Das Wort „Landwirtschaftskammer“ wird durch das Wort „Hauptversammlung“ ersetzt. Insoweit handelt es sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Diktion der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 31:

Das Wort „Hauptversammlung“ wird in Satz 1 eingefügt. Insoweit handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Diktion der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes. Außerdem erfolgt in Satz 2 eine redaktionelle Anpassung bzw. notwendige Folgeänderung an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu Abschnitt Sieben:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 33:

Es handelt sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 34:

Das Wort „Landwirtschaftskammer“ wird durch das Wort „Hauptversammlung“ ersetzt. Insoweit handelt es sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Diktion der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes. Es handelt sich zudem um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 35:

In Absatz 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammer“ durch das Wort „Hauptversammlung“ ersetzt. Zudem wurde die Regelung redaktionell überarbeitet bzw. aktualisiert im Hinblick auf die geänderten Regelungen des Art 1, §§ 15, 17 bzw. die erfolgte Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 36 Absatz 1:

Das Wort „Landwirtschaftskammer“ wird durch das Wort „Hauptversammlung“ ersetzt. Insoweit handelt es sich um die redaktionelle Anpassung an die geänderte Diktion der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes. Es handelt sich zudem um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu § 36 Absatz 3:

Aufgrund eines praktischen Bedürfnisses wurde die Frist von ehemals 4 Monaten auf nunmehr 6 Monate verlängert. Es erfolgt außerdem eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 36 Absatz 4:

Die Vorschrift erledigt sich mit Ablauf des 31.03.2022 und kann daher ab dem 01.04.2022 (s. Artikel 3) entfallen.

Zu § 37:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 38:

In Absatz 1 wird nunmehr festgelegt, dass mindestens so viele Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestellt werden, wie Ortsstellenmitglieder zu wählen sind. Es erfolgt außerdem eine redaktionelle Anpassung.

Zu Anlage 1:

Redaktionelle Anpassung der Fußnote 2 infolge der geänderten Paragraphenfolge sowie der Änderung des Gesetzstitels der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes.

Zu Anlage 4:

Redaktionelle Anpassung der Ziffer I infolge der Umbenennung sowie der geänderten Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes. Zudem Korrektur in Fußnote 2.

Zu Anlage 5a:

Folgeänderung zur Einfügung des Buchstaben b) in Artikel 1 § 7 Abs. 4 und zu Artikel 2 Ziff. 7. Die Anlage wurde um eine Eigenerklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu Insolvenz bzw. Zwangsverwaltungs- bzw. Zwangsversteigerungsverfahren ergänzt.

Zu Anlage 5 b:

Korrektur in der Eingangszeile sowie redaktionelle Anpassung an die Änderung des Gesetzstitels sowie die geänderte Paragraphenfolge der mit Artikel 1 erfolgten Neufassung des Landwirtschaftskammergesetzes. Als Folgeänderung entfällt die Bezugnahme auf Artikel 1 § 7 Abs. 4 Buchstabe b).

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Mantelgesetzes. Vorliegend ist eine geteilte Inkrafttretensregelung erforderlich. Da die Frist für die Durchführung der Ortsstellenwahlen noch bis zum 31.03.2021 läuft, kann die Vorschrift des § 36 Absatz 4 LK-Wahlordnung erst zum 01.04.2021 Inkrafttreten, d.h. die Aufhebung darf nicht früher erfolgen. Alle übrigen Normen können mit ihrer Verkündung Inkrafttreten.